

R E G L E M E N T

über den

Ladenschluss in der Gemeinde Eschenbach

Der Gemeinderat Eschenbach erlässt in Anwendung von Art. 61 des Organisationsgesetzes vom 29. Dezember 1947, sowie des Gesetzes über den Ladenschluss vom 21. März 1972 und der Vollzugsverordnung dazu vom 13. Juni 1972 als R e g l e m e n t :

1. Ladenschluss an öffentlichen Ruhetagen

- 1.1 Den Kiosken ist es gestattet, ihren Laden an öffentlichen Ruhetagen, mit Ausnahme der Hauptfesttage Ostern, Pfingsten, eidg. Betttag und Weihnachten, in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr offen zu halten.
- 1.2 Milchannahmestellen dürfen an allen öffentlichen Ruhetagen, also auch an den Hauptfesttagen, während zwei Stunden Milch und Milchprodukte abgeben.
- 1.3 Als öffentliche Ruhetage gelten alle Sonntage, sowie Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Allerheiligen, Weihnachten und Stephanstag.

2. Ladenschluss an Werktagen

- 2.1 An Werktagen wird der Beginn des Ladenschlusses für die Verkaufsgeschäfte wie folgt festgesetzt:

Montag bis Donnerstag	18.30 Uhr
Freitag	21.00 Uhr
Samstag und Vorabend vor öffentlichen Ruhetagen	17.00 Uhr

Der Ladenschluss dauert bis 06.00 Uhr des folgenden Tages.

- 2.2 Den Schuhgeschäften ist es gestattet, den Laden vom Montag bis Donnerstag bis 19.00 Uhr offenzuhalten.
- 2.3 Die Milchannahmestellen und die Kioske dürfen an allen Werktagen bis 19.30 Uhr geöffnet sein.
- 2.4 Den Coiffeurgeschäften ist der Warenverkauf vom Montag bis Freitag und am Vorabend vor öffentlichen Ruhetagen bis 18.30 und am Samstag bis 17.00 Uhr gestattet.
- 2.5 Fällt auf den Freitag oder Samstag ein öffentlicher Ruhetag, kann der Gemeinderat für die betreffende Woche einen andern Abendverkaufstag anstelle des Freitags im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Buchstabe f LSG bestimmen.

3. Schlussbestimmungen

- 3.1 Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.
- 3.2 Das Reglement über den Ladenschluss in der Gemeinde Eschenbach vom 15. Dezember 1965 mit Nachtrag vom 30. Dezember 1970 wird aufgehoben.
- 3.3 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das kantonale Volkswirtschaftsdepartement in Kraft.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Eschenbach, den 16. Juli 1974

Der Gemeindevorstand: Der Gemeinderatsschreiber-
 Good Stollvertreter: Steiner